

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 SF 10/08 S

L 9 SF 2315/08 B (LSG Baden-Württemberg)
S 1 SF 2325/08 B (SG Stuttgart)

..... ,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

g e g e n

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel,
Willy-Brandt-Straße 1, 10557 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 21. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie die Richter K r u s c h i n s k y
und Dr. K n ö r r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Baden-Württemberg vom 22. Juli 2008 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Verfahren vor dem Bundessozialgericht
keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.

Die Klägerin hat die Gerichtskosten in Höhe von 50 Euro zu tragen.

Der Streitwert wird auf 10.000 Euro festgesetzt.



G r ü n d e :

- 1 Die Klägerin selbst hat mit Schreiben vom 29.7.2008 Beschwerde gegen den Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg (LSG) vom 22.7.2008 eingelegt. Mit dieser Entscheidung hat das LSG die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Sozialgerichts Stuttgart (SG) vom 28.4.2008 zurückgewiesen. Das SG hat mit seiner Entscheidung den Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit für unzulässig erklärt und den Rechtsstreit an das Landgericht Stuttgart verwiesen.
- 2 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Zum einen ist die weitere Beschwerde zum Bundessozialgericht (BSG) vom LSG nicht zugelassen worden und damit nicht statthaft (*s BSG SozR 3-1720 § 17a Nr 7 S 10*). Zum anderen können Rechtsmittel beim BSG wirksam nur von zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegt werden (§ 73 Abs 4 SGG).
- 3 Die Verwerfung des Rechtsmittels der Klägerin erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter (§§ 12 Abs 1 Satz 2, 33 Satz 2, 40 Satz 1 SGG).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung der §§ 193, 197a SGG, 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 5 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens betragen nach Nr 7504 der Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz 50 Euro.
- 6 Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 63 Abs 2 Satz 1, § 52 Abs 1, § 47 Abs 1 Gerichtskostengesetz. Der Senat folgt insoweit der Begründung des LSG.

